
**Risiko- und Beitragsinformationen für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte
und deren Berufsausübungsgesellschaften**

Stichwort	Seite
Überblick	2
Einzel-Steuerberater	3
Steuerberater in Kleinpraxis (bis 250.000 EUR Jahreshonorar)	5
Berufsausübungsgesellschaft	7
Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft	9
Mitversicherung der Zwangsverwaltertätigkeit	10
Lohnsteuerhilfeverein	11
Schadenbeispiele	13

Einzel-Steuerberater (im Hauptberuf)

Der Tarif findet Anwendung für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte als Einzel-Unternehmen (natürliche Person).

Einzel-Steuerberater im Nebenberuf, Kleinpraxen

Gültig für Einzel-Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte im Nebenberuf, Klein- oder Auslaufpraxen (natürliche Person) bis 250.000 EUR.

Berufsausübungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaften sind, unabhängig von der Rechtsform und einer Anerkennung, seit dem 01.08.2022 verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen.

Gesellschafter

Selbständige Gesellschafter/Geschäftsführer einer Berufsausübungsgesellschaft sind nach [§ 67 StBerG](#) verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen.

Lohnsteuerhilfeverein (anerkannt)

Für Lohnsteuerhilfevereine besteht eine gesetzliche Versicherungspflicht nach § 25 Absatz 2 StBerG.

Zwangsverwalter

Zum Zwangsverwalter kann nur eine natürliche Person bestellt werden, vgl. § 1 Absatz 2 Zwangsverwalterverordnung (ZwVwV). Daher ist die Mitversicherung bei einer Berufsausübungsgesellschaft nicht möglich.

Absicherung weiterer Haftpflichtrisiken**D&O Versicherung**

Leitungs- und Aufsichtsorgane von Kapitalgesellschaften (GmbH, Genossenschaft, Aktiengesellschaft) sowie von Vereinen, Verbänden, Kammern, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts können sich gegen Haftpflichtansprüche aus ihrer organschaftlichen Tätigkeit im Rahmen einer D&O-Versicherung absichern. Nähere Informationen sowie Schadenbeispiele, vgl. Risiko- und Beitragsinformationen zur D&O-Versicherung.

Versicherungspflicht

Seit der Berufsrechtsreform 2022 sind alle Berufsausübungsgesellschaften versicherungspflichtig. Hiervon zu unterscheiden ist die Frage, ob auch eine Zulassungspflicht besteht:

Zulassungspflichtig sind

- alle haftungsbeschränkten Gesellschaftsformen
- Gemeinschaftliche Berufsausübung mit
 - ausländischen Berufsträgern
 - Angehörigen anderer freien Berufe im Sinne von [§ 1 Absatz 2 PartGG](#)

Die Berufsausübungsgesellschaft kann sich freiwillig zulassen. Am Umfang des Versicherungsschutzes ändert sich dadurch nichts.

Anfragepflichtige Risiken (Direktion)

In folgenden Konstellationen erfolgt die Abgabe eines Angebotes nur nach individueller Risikoprüfung:

- Steuerberater mit gleichzeitiger Zulassung als Wirtschafts- oder vereidigter Buchprüfer
- Zusammenarbeit mit Wirtschafts- oder vereidigten Buchprüfern in jeglicher Berufsausübungsform

Dies gilt für Zulassungspolizen eines Gesellschafters/Geschäftsführers.

- Fragebogen F 8

Ausländische Rechtsformen

Anfrage unter Angabe des Herkunftsstaats und Umfang der Tätigkeit sowohl im In- und Ausland.

- Fragebogen F 8 und F 9

Eigenschaden-Deckung

Zu allen in diesem Tarifblatt genannten Risiken ist auch der Abschluss einer Eigenschadendeckung möglich. Nähere Informationen sowie Schadenbeispiele, vgl. Risiko- und Beitragsinformationen für die Eigenschadendeckung.

Einzel-Steuerberater **Beiträge**

Versicherungssumme	250.000 EUR	500.000 EUR	750.000 EUR
Steuerberater	860,00 EUR	1.260,00 EUR	1.460,00 EUR
Je als Steuerberater zugelassener Mitarbeiter, der nicht die Gesellschaft nach außen vertritt oder in Erscheinung tritt.	215,00 EUR	315,00 EUR	365,00 EUR
Je Mitarbeiter für Steuer- und Buchführungssachen von Mandanten (Vollzeit)	86,00 EUR	126,00 EUR	146,00 EUR
Je Mitarbeiter für Steuer- und Buchführungssachen von Mandanten (Teilzeit)	43,00 EUR	63,00 EUR	73,00 EUR

Versicherungssumme	1.000.000 EUR	1.250.000 EUR	1.500.000 EUR
Steuerberater	1.660,00 EUR	1.835,00 EUR	2.010,00 EUR
Je als Steuerberater zugelassener Mitarbeiter, der nicht die Gesellschaft nach außen vertritt oder in Erscheinung tritt.	415,00 EUR	458,75 EUR	502,50 EUR
Je Mitarbeiter für Steuer- und Buchführungssachen von Mandanten (Vollzeit)	166,00 EUR	183,50 EUR	201,00 EUR
Je Mitarbeiter für Steuer- und Buchführungssachen von Mandanten (Teilzeit)	83,00 EUR	91,75 EUR	100,50 EUR

Versicherungssumme	2.000.000 EUR	2.500.000 EUR	Höhere VSUen
Steuerberater	2.360,00 EUR	2.710,00 EUR	Anfrage
Je als Steuerberater zugelassener Mitarbeiter, der nicht die Gesellschaft nach außen vertritt oder in Erscheinung tritt.	590,00 EUR	677,50 EUR	Anfrage
Je Mitarbeiter für Steuer- und Buchführungssachen von Mandanten (Vollzeit)	236,00 EUR	271,00 EUR	Anfrage
Je Mitarbeiter für Steuer- und Buchführungssachen von Mandanten (Teilzeit)	118,00 EUR	135,50 EUR	Anfrage

Qualifikationsnachlass für Fachberater **Nachlass***

Führung eines oder mehrerer Fachberater-Bezeichnungen im Sinne von § 86 Absatz 4 Nr. 11 Steuerberatungsgesetz oder Fachberater des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V.	15 %
--	------

* Nachlass bezieht sich auf den Einzelbeitrag der tarifierungspflichtigen Person der ersten Tarifposition, nicht jedoch auf Mitarbeiter.

Vereinbarung abweichender Selbstbehalt **Nachlass**

500 EUR fester Selbstbehalt je Versicherungsfall	7 %
750 EUR fester Selbstbehalt je Versicherungsfall	13 %
1.000 EUR fester Selbstbehalt je Versicherungsfall	15 %
1.500 EUR fester Selbstbehalt je Versicherungsfall	17 %

Steuerberater**Erläuterungen****Pflichtversicherung**

Es besteht eine gesetzliche Versicherungspflicht nach § 67 Steuerberatungsgesetz (StBerG) in Höhe von 250.000 EUR.

Maximierung der Versicherungssumme

Die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme, mindestens jedoch das 1.000.000 EUR.

Sublimits

- Anderkonten-Deckungen (max. 2,5 Mio. EUR)
- Kaufmännische Tätigkeiten (max. 2,5 Mio. EUR)
- Reputationsschäden (max. 25.000 EUR)
- Vorsorge-Versicherung (max. 250.000 EUR)

Mitversicherung der Zwangsverwaltertätigkeit

Die Pflichtversicherung nach der Zwangsverwalterverordnung (ZwVwV) kann gegen Zuschlag mitversichert werden, vgl. Seite 10.

Selbstbehalt

250 EUR fester Selbstbehalt.

Allgemeine Bestimmungen

Allgemeiner Teil zur Police (**AT**), Sanktionsklausel, Klausel Informationsverlagerung

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für freie Berufe und Gewerbetreibende mit gesetzlicher Versicherungspflicht (**AVB-P**)

Besondere Vereinbarungen zur Versicherung von Personen und Gesellschaften mit gesetzlicher Versicherungspflicht (**PFLICHT**)

Besondere Bedingungen

Risikobeschreibung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften (**STEUERBER**)

Besondere Bedingungen zur Mitversicherung kaufmännischer Tätigkeiten im Rahmen einer gerichtlichen oder behördlichen Bestellung (**KAUF**)

Steuerberater in Kleinpraxis (bis 250.000 EUR Jahreshonorar)

Beiträge

Versicherungssumme		250.000 EUR		500.000 EUR	
Jahreshonorar		Beitragssatz	Mindestbeitrag	Beitragssatz	Mindestbeitrag
bis	125.000 EUR	6,88 ‰	154,80 EUR	10,08 ‰	756,00 EUR
bis	250.000 EUR	5,16 ‰	860,00 EUR	7,56 ‰	1.260,00 EUR
über	250.000 EUR*	Tarif Seite 3		Tarif Seite 3	

Versicherungssumme		750.000 EUR		1.000.000 EUR	
Jahreshonorar		Beitragssatz	Mindestbeitrag	Beitragssatz	Mindestbeitrag
bis	125.000 EUR	11,68 ‰	876,00 EUR	13,28 ‰	996,00 EUR
bis	250.000 EUR	8,76 ‰	1.460,00 EUR	9,96 ‰	1.660,00 EUR
über	250.000 EUR*	Tarif Seite 3		Tarif Seite 3	

Versicherungssumme		1.250.000 EUR		1.500.000 EUR	
Jahreshonorar		Beitragssatz	Mindestbeitrag	Beitragssatz	Mindestbeitrag
bis	125.000 EUR	14,68 ‰	1.101,00 EUR	16,08 ‰	1.206,00 EUR
bis	250.000 EUR	11,01 ‰	1.835,00 EUR	12,06 ‰	2.010,00 EUR
über	250.000 EUR*	Tarif Seite 3		Tarif Seite 3	

Vereinbarung abweichender Selbstbehalt

Nachlass

500 EUR fester Selbstbehalt je Versicherungsfall	7 %
750 EUR fester Selbstbehalt je Versicherungsfall	13 %
1.000 EUR fester Selbstbehalt je Versicherungsfall	15 %
1.500 EUR fester Selbstbehalt je Versicherungsfall	17 %

Qualifikationsnachlass für Fachberater

Nachlass

Führung eines oder mehrerer Fachberater-Bezeichnungen im Sinne von § 86 Absatz 4 Nr. 11 Steuerberatungsgesetz oder Fachberater des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V.	15 %
--	------

Steuerberater im Nebenberuf, Klein- oder Auslaufpraxen**Erläuterungen****Pflichtversicherung**

Es besteht eine gesetzliche Versicherungspflicht nach § 67 Steuerberatungsgesetz (StBerG) in Höhe von 250.000 EUR.

Maximierung der Versicherungssumme

Die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme, mindestens jedoch 1.000.000 EUR.

Sublimits

- Anderkonten-Deckungen (max. 2,5 Mio. EUR)
- Kaufmännische Tätigkeiten (max. 2,5 Mio. EUR)
- Reputationsschäden (max. 25.000 EUR)
- Vorsorge-Versicherung (max. 250.000 EUR)

Mitversicherung der Zwangsverwaltertätigkeit

Die Pflichtversicherung nach der Zwangsverwalterverordnung (ZwVwV) kann gegen Zuschlag mitversichert werden, vgl. Seite 10.

Selbstbehalt

250 EUR fester Selbstbehalt.

Allgemeine Bestimmungen

Allgemeiner Teil zur Police (**AT**), Sanktionsklausel, Klausel Informationsverlagerung

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für freie Berufe und Gewerbetreibende mit gesetzlicher Versicherungspflicht (**AVB-P**)

Besondere Vereinbarungen zur Versicherung von Personen und Gesellschaften mit gesetzlicher Versicherungspflicht (**PFLICHT**)

Besondere Bedingungen

Risikobeschreibung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften (**STEUERBER**)

Besondere Bedingungen zur Mitversicherung kaufmännischer Tätigkeiten im Rahmen einer gerichtlichen oder behördlichen Bestellung (**KAUF**)

Besondere Vereinbarungen für Einzelkanzleien oder Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft (**EINZEL**)

Berufsausübungsgesellschaften von Steuerberatern (GbR, Partnerschaft oder OHG) Beiträge

Versicherungssumme	Einzelbeitrag je Berufsträger	Mindestbeitrag
500.000 EUR	1.040,00 EUR	1.144,00 EUR
1.000.000 EUR	1.352,00 EUR	1.487,00 EUR
1.500.000 EUR	1.560,00 EUR	1.716,00 EUR
2.000.000 EUR	1.872,00 EUR	2.059,00 EUR
2.500.000 EUR	2.246,00 EUR	2.471,00 EUR

Berufsausübungsgesellschaften von Steuerberatern (AG, GmbH, uG, PartmbB oder KG) Beiträge

Versicherungssumme	Einzelbeitrag je Berufsträger	Mindestbeitrag
1.000.000 EUR	1.352,00 EUR	1.487,00 EUR
1.500.000 EUR	1.560,00 EUR	1.716,00 EUR
2.000.000 EUR	1.872,00 EUR	2.059,00 EUR
2.500.000 EUR	2.246,00 EUR	2.471,00 EUR

Mehrheitsnachlass für Anzahl der Berufsträger Nachlass

3 Berufsträger	5 %
über 3 bis 5 Berufsträger	10 %
über 5 bis 10 Berufsträger	15 %

Vereinbarung Selbstbehalt* Nachlass

250 EUR fester Selbstbehalt	0 %
500 EUR fester Selbstbehalt je Versicherungsfall	7 %
750 EUR fester Selbstbehalt je Versicherungsfall	13 %
1.000 EUR fester Selbstbehalt je Versicherungsfall	15 %
1.500 EUR fester Selbstbehalt je Versicherungsfall	17 %

* Auch nach der Berufsrechtsreform darf eine höhere Selbstbeteiligung als 1.500 EUR nicht vereinbart werden.

Steuerberater (Berufsausübungsgesellschaft)**Erläuterungen****Pflichtversicherung**

Es besteht eine gesetzliche Versicherungspflicht für Berufsausübungsgesellschaften nach § 55f Steuerberatungsgesetz:

- 500.000 EUR für nicht haftungsbeschränkte Gesellschaften, vgl. § 55f Absatz 4 StBerG
- 1.000.000 EUR für haftungsbeschränkte Gesellschaften, vgl. § 55f Absatz 4 StBerG

Jahreshöchstleistung

Die Leistung der R+V für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden berechnet sich wie folgt: Betrag der Versicherungssumme vervielfacht mit der **Anzahl der Steuerberater / Steuerbevollmächtigte**, mindestens jedoch das Vierfache der Mindestversicherungssumme.

Sublimits

- Anderkonten-Deckungen (max. 2,5 Mio. EUR)
- Kaufmännische Tätigkeiten (max. 2,5 Mio. EUR)
- Reputationsschäden (max. 25.000 EUR)
- Vorsorge-Versicherung (max. 250.000 EUR)

Selbstbehalt

250 EUR fester Selbstbehalt

Allgemeine Bestimmungen

Allgemeiner Teil zur Police (**AT**), Sanktionsklausel, Klausel Informationsverlagerung

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für freie Berufe und Gewerbetreibende mit gesetzlicher Versicherungspflicht (**AVB-P**)

Besondere Vereinbarungen zur Versicherung von Personen und Gesellschaften mit gesetzlicher Versicherungspflicht (**PFLICHT**)

Besondere Bedingungen

Risikobeschreibung und Besondere Bedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften (**STEUERBER**)

Besondere Bedingungen zur Mitversicherung kaufmännischer Tätigkeiten im Rahmen einer gerichtlichen oder behördlichen Bestellung (**KAUF**)

Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft Beiträge*

Versicherungssumme	Einzel-Beitrag je Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten	
250.000 EUR		85,50 EUR
500.000 EUR		520,00 EUR
1.000.000 EUR		676,00 EUR
1.500.000 EUR		780,00 EUR

* Beiträge sind nur gültig, wenn die zu versichernde Person über die Police der Berufsausübungsgesellschaft bei der R+V versichert ist.

Qualifikationsnachlass für Fachberater Nachlass*

Führung eines oder mehrerer Fachberater-Bezeichnungen im Sinne von § 86 Absatz 4 Nr. 11 Steuerberatungsgesetz oder Fachberater des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V.	15 %
--	------

Vereinbarung abweichender Selbstbehalt Nachlass

500 EUR fester Selbstbehalt je Versicherungsfall	7 %
750 EUR fester Selbstbehalt je Versicherungsfall	13 %
1.000 EUR fester Selbstbehalt je Versicherungsfall	15 %
1.500 EUR fester Selbstbehalt je Versicherungsfall	17 %

Steuerberatende Gesellschafter Erläuterungen

Pflichtversicherung

Es besteht eine gesetzliche Versicherungspflicht für nach § 67 Steuerberatungsgesetz (StBerG) in Höhe von 250.000 EUR.

Maximierung der Versicherungssumme

Die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme, mindestens jedoch 1.000.000 EUR.

Sublimits

- Anderkonten-Deckungen (max. 2,5 Mio. EUR)
- Kaufmännische Tätigkeiten (max. 2,5 Mio. EUR)
- Reputationsschäden (max. 25.000 EUR)
- Vorsorge-Versicherung (max. 250.000 EUR)

Mitversicherung der Zwangsverwaltertätigkeit

Die Pflichtversicherung nach der Zwangsverwalterverordnung (ZwVwV) kann gegen Zuschlag mitversichert werden, vgl. Seite 10.

Selbstbehalt

250 EUR fester Selbstbehalt.

Allgemeine Bestimmungen

Allgemeiner Teil zur Police (**AT**), Sanktionsklausel, Klausel Informationsverlagerung

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für freie Berufe und Gewerbetreibende mit gesetzlicher Versicherungspflicht (**AVB-P**)

Besondere Vereinbarungen zur Versicherung von Personen und Gesellschaften mit gesetzlicher Versicherungspflicht (**PFLICHT**)

Besondere Bedingungen

Risikobeschreibung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften (**STEUERBER**)

Besondere Bedingungen zur Mitversicherung kaufmännischer Tätigkeiten im Rahmen einer gerichtlichen oder behördlichen Bestellung (**KAUF**)

Besondere Vereinbarungen für Einzelkanzleien oder Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft (**EINZEL**)

Mitversicherung der Zwangsverwaltertätigkeit**Beiträge**

Versicherungssumme	Beitrag
500.000 EUR	275,20 EUR
750.000 EUR	903,00 EUR
1.000.000 EUR	1.118,00 EUR
1.250.000 EUR	1.257,75 EUR
1.500.000 EUR	1.397,50 EUR

Vereinbarung abweichender Selbstbehalt**Nachlass**

500 EUR fester Selbstbehalt je Versicherungsfall	7 %
750 EUR fester Selbstbehalt je Versicherungsfall	13 %
1.000 EUR fester Selbstbehalt je Versicherungsfall	15 %
1.500 EUR fester Selbstbehalt je Versicherungsfall	17 %

Zwangsverwalter**Erläuterungen****Versicherungsumfang**

Versicherungsschutz besteht für eine unbegrenzte Anzahl an Verfahren als gerichtlich bestellter Zwangsverwalter. Mitversichert ist die Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen, soweit diese im Rahmen des versicherten Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches erbracht werden.

Im Rahmen der versicherten Tätigkeit sind - auch bei Fortführung eines Betriebs - Haftpflichtansprüche aus einer Kalkulations-, Organisations- oder Investitionstätigkeit mitversichert. Nicht versichert sind Ansprüche aus der Anlage von privatem oder Betriebsvermögen soweit es sich um Finanzinstrumente oder Vermögensanlagen handelt.

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche

- aus §§ 34, 69 AO und vergleichbaren Fällen wegen Nichtabführung öffentlicher Abgaben,
- aus fehlerhaftem Abschluss, Erfüllung oder Fortführung von Versicherungsverträgen,
- aus Fehl- und Doppelüberweisungen,
- wegen vorsätzlichen Straftaten des Personals des Versicherungsnehmers, sofern diesem eine fahrlässige Aufsichts- und Überwachungspflichtverletzung vorgeworfen wird,

Spätschadenschutz

Der Versicherungsschutz umfasst die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße.

Selbstbehalt

250 EUR fester Selbstbehalt.

Allgemeine Bestimmungen

Allgemeiner Teil zur Police (**AT**), Sanktionsklausel, Klausel Informationsverlagerung

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für freie Berufe und Gewerbetreibende mit gesetzlicher Versicherungspflicht (**AVB-P**)

Besondere Vereinbarungen zur Versicherung von Personen und Gesellschaften mit gesetzlicher Versicherungspflicht (**PFLICHT**)

Besondere Bedingungen

Risikobeschreibung und Besondere Bedingungen für Zwangsverwalter (**ZWANGSVERW**)

Hinweis zur Antragsaufnahme

Zum Zwangsverwalter kann nur eine natürliche Person bestellt werden, vgl. § 1 Absatz 2 ZwVwV. Daher ist die Mitversicherung bei einer Berufsausübungsgesellschaft nicht möglich.

Lohnsteuerhilfeverein

Erläuterungen

Versicherungssumme		50.000 EUR		100.000 EUR	
Mitgliederbeiträge*		Beitragssatz	Mindestbeitrag	Beitragssatz	Mindestbeitrag
bis	125.000 EUR	4,40 ‰	220,00 EUR	4,80 ‰	240,00 EUR
bis	500.000 EUR	3,30 ‰	412,50 EUR	3,60 ‰	600,00 EUR
bis	1.500.000 EUR	1,65 ‰	1.650,00 EUR	1,80 ‰	1.800,00 EUR
über	1.500.000 EUR	Anfrage Direktion		Anfrage Direktion	

* Jahresmitgliederbeiträge aller Beratungsstellen

Versicherungssumme		150.000 EUR		200.000 EUR	
Mitgliederbeiträge*		Beitragssatz	Mindestbeitrag	Beitragssatz	Mindestbeitrag
bis	125.000 EUR	6,60 ‰	330,00 EUR	7,80 ‰	390,00 EUR
bis	500.000 EUR	4,95 ‰	825,00 EUR	5,85 ‰	731,25 EUR
bis	1.500.000 EUR	2,475 ‰	2.475,00 EUR	2,925 ‰	2.925,00 EUR
über	1.500.000 EUR	Anfrage Direktion		Anfrage Direktion	

* Jahresmitgliederbeiträge aller Beratungsstellen

Versicherungssumme		250.000 EUR		500.000 EUR	
Mitgliederbeiträge*		Beitragssatz	Mindestbeitrag	Beitragssatz	Mindestbeitrag
bis	125.000 EUR	9,00 ‰	450,00 EUR	15,680 ‰	784,00 EUR
bis	500.000 EUR	6,75 ‰	1.125,00 EUR	11,760 ‰	1.960,00 EUR
bis	1.500.000 EUR	3,375 ‰	3.375,00 EUR	5,880 ‰	5.880,00 EUR
über	1.500.000 EUR	Anfrage Direktion		Anfrage Direktion	

* Jahresmitgliederbeiträge aller Beratungsstellen

Versicherungssumme		750.000 EUR		1.000.000 EUR	
Mitgliederbeiträge*		Beitragssatz	Mindestbeitrag	Beitragssatz	Mindestbeitrag
bis	125.000 EUR	20,400 ‰	1.020,00 EUR	25,30 ‰	1.265,00 EUR
bis	500.000 EUR	15,030 ‰	2.550,00 EUR	18,78 ‰	3.162,50 EUR
bis	1.500.000 EUR	7,515 ‰	7.515,00 EUR	9,39 ‰	9.390,00 EUR
über	1.500.000 EUR	Anfrage Direktion		Anfrage Direktion	

* Jahresmitgliederbeiträge aller Beratungsstellen

Versicherungssumme		1.250.000 EUR		1.500.000 EUR	
Mitgliederbeiträge*		Beitragssatz	Mindestbeitrag	Beitragssatz	Mindestbeitrag
bis	125.000 EUR	28,45 ‰	1.422,50 EUR	31,60 ‰	1.580,00 EUR
bis	500.000 EUR	21,34 ‰	3.556,25 EUR	23,70 ‰	3.950,00 EUR
bis	1.500.000 EUR	10,67 ‰	10.670,00 EUR	11,85 ‰	11.850,00 EUR
über	1.500.000 EUR	Anfrage Direktion		Anfrage Direktion	

* Jahresmitgliederbeiträge aller Beratungsstellen

Vereinbarung abweichender Selbstbehalt

Nachlass

300 EUR fester Selbstbehalt je Versicherungsfall	3 %
--	-----

Versicherungsumfang

Lohnsteuerhilfe im Rahmen des § 4 Nr. 11 des Steuerberatungsgesetzes.

Jahreshöchstleistung

Die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme; mindestens jedoch das Vierfache der Mindestversicherungssumme. Die Mindestversicherungssumme beträgt 50.000 EUR.

Spätschadenschutz

Der Versicherungsschutz umfasst die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße.

Selbstbehalt

250 EUR fester Selbstbehalt.

Allgemeine Bestimmungen

Allgemeiner Teil zur Police (**AT**), Sanktionsklausel, Klausel Informationsverlagerung

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für freie Berufe und Gewerbetreibende mit gesetzlicher Versicherungspflicht (**AVB-P**)

Besondere Vereinbarungen zur Versicherung von Personen und Gesellschaften mit gesetzlicher Versicherungspflicht (**PFLICHT**)

Besondere Bedingungen

Risikobeschreibung und Besondere Bedingungen für Lohnsteuerhilfvereine (**LST_HILFEV**)

Steuerberater, Lohnsteuerhilfeverein, Zwangsverwalter**Schadenbeispiele****Steuerberater**

- Verspätete Einreichung von Steuererklärungen
- Versäumung von Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelfristen wegen unrichtiger Fristnotierung
- Nichtausnutzung von Steuervergünstigungen
- fehlerhafte Auskunft oder Beratung in Steuersachen
- Unterlassener Hinweis auf ordnungsgemäße Fertigung von Grundaufzeichnungen bei Buchführungsmandaten
- keine Belehrung über erkennbare Buchführungsmängel bei Jahresabschluss-Mandaten
- Nichtbeachtung neuer oder geänderter Steuervorschriften

Lohnsteuerhilfeverein

- fehlerhafte Beratung in Lohnsteuersachen
- Versäumung von Antrags- und Rechtsmittelfristen
- Nichtausnutzung von Steuervergünstigungen
- fehlerhafte Berechnung von Einkünften

Zwangsverwalter

- Verspätete Durchführung von Mieterhöhungen
- Nichtabbestellung der Mülltonnenleerung trotz fehlenden Bedarfs
- Unterlassener Widerspruch gegen fehlerhaften Grundsteuerbescheid
- Unterlassen einer Anfechtung
- Verlust des Skonto-Abzugs bei verspäteter Begleichung von Handwerksrechnungen